



Satzung

der Gemeinde Ostbevern über die Veränderungssperre

für den Geltungsbereich der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Ostesch“

Aufgrund der §§ 14 und 16 in Verbindung mit § 29 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW S. 666 ff.), hat der Rat am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für die im Geltungsbereich der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Ostesch“ liegenden Grundstücke wird eine Veränderungssperre beschlossen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem beigefügten Planauszug, der Anlage und Bestandteil dieser Satzung ist, durch eine unterbrochene Linie dargestellt.

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre: Ausnahmen

1. Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, können von der Veränderungssperre Ausnahmen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ostbevern.
3. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
4. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.

§ 3

Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

